

Anmeldeformular für Jahreskarte



Dein Abo

Kinder unter 3

12 Monate freier Eintritt
ins Lina Laune Land
Jeden Ttag - Jede Uhrzeit

Kinder über 3

12 Monate freier Eintritt
ins Lina Laune Land
Jeden Tag - Jede Uhrzeit

Begleitperson

12 Monate freier Eintritt
ins Lina Laune Land
Jeden Tag - Jede Uhrzeit

Senior

12 Monate freier Eintritt
ins Lina Laune Land
Jeden Tag - Jede Uhrzeit
*ab 60 Jahre alt

Persönliche Daten des Jahreskarteninhabers

Anrede/Title

Vorname

Straße, Wohnort

Postleitzahl

E-Mail

Geburtsdatum

Nachname

Hausnummer

Wohnort

Telefonnummer

Gesetzliche Vertreter

Erziehungsberechtigter

Vollmund

Vorname

Straße, Wohnort

Postleitzahl

E-Mail

Anrede/Title

Nachname

Hausnummer

Wohnort

Telefonnummer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Tickets zur Kenntnis genommen, akzeptiere diese und bestelle die Jahreskarte.

Datum

Unterschrift des Kunden (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

Diese Spalte wird von dem Indoor Funpark Waltenhofen GmbH ausgefüllt.

Kundennummer

Jahreskarten erhalten am

Vertragsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

AGBs Indoor Funpark Waltenhofen GmbH



§ 1 HAUSORDNUNGEN

Bei Nutzung der Flächen der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH unterliegt das Mitglied der dort jeweils geltenden Hausordnung. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen über Bekleidung, Gerätenutzung, Nutzungszeiten und Verhalten beinhalten.

§ 2 UNÜBERTRAGBARKEIT DER MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Die mit der Mitgliedschaft jeweils erworbenen Nutzungs- und Teilnahmerechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine Übertragung der gesamten Mitgliedschaft auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH möglich.
2. Das Mitglied verpflichtet sich der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH gegenüber, den ihm ausgehändigten Mitgliedsausweis nur höchstpersönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Es verpflichtet sich weiterhin, jeden Verlust dieses Mitgliedsausweises unverzüglich der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH zu melden.

§ 3 FOLGEN EINES VERLUSTES VON MITGLIEDSAUSWEIS BZW. DEREN ÜBERLASSUNG AN DRITTE

1. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft, die Kosten betragen 25 €.
2. Nutzt eine dritte Person unbefugt den Mitgliedsausweis des Mitglieds und ist diese Nutzung darauf zurückzuführen, dass diese Gegenstände dem Dritten durch das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden sind oder dass das Mitglied einen Verlust der Gegenstände nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt hat, so ist das Mitglied verpflichtet, für jede Nutzung der Flächen der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH durch den Dritten einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 € zu zahlen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, reduziert sich der Schadenersatz auf den nachgewiesenen Betrag. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch Indoor Funpark Waltenhofen GmbH bleibt unberührt.

§ 4 ZUGANGSBERECHTIGUNG ZU DEN FLÄCHEN DER INDOOR FUNPARK WALTENHOFEN GMBH

Das Mitglied ist nur dann zur Nutzung der Flächen der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH berechtigt, wenn es sich bei Zutritt durch seinen Mitgliedsausweis ausweisen kann.

§ 5 UMFANG DER GESCHULDETEN LEISTUNGEN

1. Die Mitgliedschaft berechtigt je nach Vertrag (Lina Laune Land oder Skyhouse Allgäu) zur Nutzung des kompletten Lina Laune Lands oder des Skyhouse Allgäu, jeweils einschließlich der Snitranlagen (WC) der Umkleen und des Gastronomie Bereichs. Für eine zusätzliche individuelle Betreuung (Personal Jumping Trainer) fällt eine zusätzliche Gebühr an. Die jeweiligen Preise und Leistungsanfänge des Personal Jumping Trainer-Angebots können angefragt werden.
2. Die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit Zutritt zum Park gewährt wird. Das Mitglied muss eine verfügbare Zeit im Park vorher online reservieren, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Kapazitäten zur Unfallvermeidung im Park der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH nicht überschritten werden.

§ 6 BEGLEITPERSONEN/VERZEHR MITGEBRACHTER GETRÄNKE

1. Das Mitbringen von Begleitpersonen, auch Kindern, ist grundsätzlich gestattet, jedoch sind Begleitperson nicht in der Mitgliedschaft einbezogen. Diese müssen an der Eingangskasse den jeweils geltenden Tarif bezahlen oder die Begleitperson schließt eine separate Mitgliedschaft ab.
2. Das Mitbringen und Verzehr vom mitgebrachten Getränken und Speisen ist innerhalb der gesamten Räumlichkeiten der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH untersagt.

§ 7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Mitglieds. Dies gilt auch für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Mitglieds aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH zählt insbesondere aber nicht ausschließlich die fortlaufende Bereitstellung der jeweils gebuchten Einrichtungen.
2. Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände in die Räumlichkeiten der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH zu bringen. Von Seiten der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- und Wertgegenständen in einem durch die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 8 KÜNDIGUNGSRECHT DER INDOOR FUNPARK WALTENHOFEN GMBH

1. Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrages, der vier wöchentlichen Grundtarifen entspricht, in Verzug, so berechtigt dies die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
2. Eine Kündigung aus sonstigem wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH ausdrücklich vor, Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 9 KÜNDIGUNG DURCH DAS MITGLIED

1. Das Mitglied ist insbesondere unter folgenden Umständen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt:
 - 1) Bei Eintritt einer Schwangerschaft.
 - 2) Bei Eintritt einer Erkrankung, aufgrund derer die fortgesetzte Nutzung der Angebote der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH unmöglich oder schädlich wäre.
 - 3) Bei Schließung oder Verlegung um mindestens 30km der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH.
2. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1) und 2) wird die Kündigung nur wirksam, wenn zusätzlich zu der Kündigung ein Attest eines unabhängigen Facharztes des jeweils betroffenen Fachgebietes, das die Erkrankung oder Schwangerschaft bestätigt, bei der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH im Original eingereicht wird.
3. Eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Vertragsende muss fristgerecht 3 Monate vor dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit bei der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH eingehen, ansonsten verlängert sich diese Vertragslaufzeit um 6 Monate.
4. Eine Kündigung des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, muss der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH, Plabennestraße 30, 87448 Waltenhofen im Original per Post zugehen. Kündigungen in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form sind ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Kündigung per Fax ist nicht wirksam.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied den ihm ausgehändigten Mitgliedsausweis abzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft, so wird die in § 3 Abs. 1 genannte Verlustgebühr fällig.

§ 10 ZUSTIMMUNG ZUR DATENERHEBUNG UND -VERWERTUNG

1. Die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Mitglied im Rahmen der Anmeldung angegebenen Daten wie: Name, Adresse, Telefonnummer (Mobil und Festnetz), E-Mail-Adresse, Bankverbindung.
2. Zudem werden bei Betreten der Räumlichkeiten der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH den auf dem Mitgliedsausweis gespeicherten Mitgliedcode sowie das Datum und die Uhrzeit erfasst. Die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH speichert diese Daten für max. 2 Monate. Sie dienen ausschließlich der Überwachung unbefugter Nutzungen und werden sonst in keiner Weise verwendet oder Dritten zugänglich gemacht.
3. Die Verarbeitung der im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Mitgliedsdaten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH hierfür gesondert eine Einwilligung bei dem Mitglied einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die Datenschutzhinweise der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH verwiesen.
4. Die Flächen der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH werden videoüberwacht. Hierfür besteht eine Notwendigkeit zur Sicherung eines möglichen Unfallhergangs im Falle eines Sturzes, Zusammenpralls oder sonstigen Unfällen. Des Weiteren soll die Videoüberwachung vor Vandalismus sowie Diebstahl schützen. Des Weiteren dient die Videoüberwachung zur Überprüfung der springenden Person, damit ausschließlich Personen mit Befugnis die Halle betreten können und eine Überbelegung der Halle ausgeschlossen ist.

§ 11 SONDERTARIFE

1. Die von der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH ggf. angebotenen Sondertarife (z. B. Schüler-/Studententarif, Partnertarif, Firmentarif) können nur gewählt werden, wenn die hierfür gegebenen Voraussetzungen durch das Mitglied erfüllt werden und die Erfüllung dieser Voraussetzungen gegenüber der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH in zureichender Form nachgewiesen wird.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Sondertarif dies der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder in einem Schüler-/Studententarif sind zudem verpflichtet, jeweils zum 01.03. und 01.10. eines Jahres, einen entsprechenden Ausweis zur Prüfung bei der Indoor Funpark Waltenhofen GmbH vorzulegen.
3. Erlangt die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen für einen Sondertarif bei einem Mitglied entfallen sind oder kommt das Mitglied der Nachweisobliegenheit in Abs. 2 nicht nach, ist die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH berechtigt, den Sondertarif auf den Normaltarif umzustellen und künftig die Beiträge des Normaltarifs abzubuchen.
4. Wurden trotz Fehlen der Voraussetzungen für einen Sondertarif lediglich dessen ermäßigte Beiträge eingezogen, ist die Indoor Funpark Waltenhofen GmbH berechtigt, auch rückwirkend die Differenz zu den Monatsbeiträgen des Normaltarifs einzuziehen.

§ 12 SCHRIFTFORMKLAUSEL

Mündliche Absprachen neben diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Im Wege der Vertragsauslegung und -umdeutung ist in diesen Fällen eine Regelung zu finden, die den in der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht oder ihm möglichst nahe kommt bzw. im Falle einer Lücke eine Regelung, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.